

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rohr Max AG (gültig ab 1. Januar 2017)

1. Allgemeines / Geltung

Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rohr Max AG" ("**AGB**") gelangen für sämtliche Vertrags- und Geschäftsverhältnisse der Rohr Max AG ("RohrMax") zur Anwendung, sofern und soweit die Parteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben. Die AGB gelten auf unbestimmte Zeit; RohrMax behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. RohrMax informiert die Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

2. Angebote von RohrMax

Angebote, die schriftlich, per Fax oder per E-Mail gemacht werden, sind verbindlich. Die Gültigkeitsdauer eines Angebots beträgt 90 Tage. Prospekte und Preislisten stellen bloss Richtpreise und unverbindliche Informationen dar. Auch sonstige Angaben, welche von RohrMax als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen. Ein Angebot wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich, telefonisch, per Fax, E-Mail oder im persönlichen Gespräch erklärt.

3. Ausmass der Verschmutzung

Bei Erstellung eines Angebots geht RohrMax stets davon aus, dass eine normale Verschmutzung der Röhre vorliegt. Bei übermässiger Verschmutzung und/oder harten Ablagerungen wie Kalk, Bauschutt etc. werden dem Kunden diesbezüglich anfallende Mehrkosten zusätzlich zum offerierten Preis in Rechnung gestellt. Allfällige Deponiekosten sind im Angebot nie eingeschlossen und werden immer zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Termine

RohrMax verpflichtet sich, die vereinbarten Dienstleistungen an den festgelegten Terminen bzw. innerhalb der vereinbarten Zeitfenster auszuführen. Der Kunde ist verpflichtet, RohrMax die notwendigen Zugänge an der Liegenschaft rechtzeitig zu gewähren, damit die Dienstleistung erbracht werden kann. Die Termine können angemessen verschoben werden, bei speziellen Wetterlagen (intensive Regenfälle oder Kälte/Schnee) oder wenn sonstige Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von RohrMax liegen, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen. RohrMax hat den Kunden so rasch wie möglich über Verzögerungen zu informieren.

5. Saugarbeiten

Das Sauggut wird von RohrMax gesetzeskonform bei einer offiziellen Deponie entsorgt. Die Deponiekosten sowie allfällige diesbezügliche Verwaltungskosten werden dem Kunden weiterverrechnet.

6. Vertragsabnahme / Mängelrüge

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Dienstleistung umgehend nach deren Erbringung zu prüfen und allfällige Mängel RohrMax schriftlich mit genügend detaillierter Beschreibung per Einschreiben anzuzeigen. **Unterlässt der Kunde eine entsprechende Anzeige innert fünf Arbeitstagen nach Erbringung der Dienstleistung, gilt die Dienstleistung als korrekt und mängelfrei ausgeführt und der Kunde ist zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.** Dieselben Bedingungen gelten für Warenlieferungen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise werden im Angebot festgelegt und verstehen sich rein netto; die Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der in der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist zu den dort wiedergegebenen Zahlungskonditionen zu bezahlen. Auch bei Geltendmachung von Mängeln oder sonstigen Reklamationen hat der Kunde kein Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit irgendwelchen Gegenforderungen zu verrechnen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht und unter Einhaltung der sonstigen Zahlungsbedingungen, hat der Kunde ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit einen Verzugszins gemäss Art. 104 Abs. 1 OR zu entrichten, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Zudem ist RohrMax berechtigt, darüber hinaus gehenden Schadenersatz zu verlangen, sämtliche Arbeiten sofort einzustellen oder noch ausstehende Dienstleistungen

nur gegen Vorkasse auszuführen. Sind Zahlungen auch nach Ablauf einer Nachfrist von 20 Tagen noch nicht erbracht, kann RohrMax fristlos vom Vertrag zurücktreten.

8. Kündigungsfrist von Wartungsverträgen

Sofern das Ende der Vertragsdauer nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde, kann der Wartungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende, welches mindestens drei Monate vor der nächsten Arbeitsausführung liegt, per Einschreiben gekündigt werden.

9. Sorgfalt / Haftung / Gewährleistung

RohrMax verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und Überwachung der eingesetzten Mitarbeiter. Bei Mängeln, die durch RohrMax grob fahrlässig oder absichtlich verursacht und vom Kunden gehörig gerügt wurden, ist RohrMax zur Mangelbeseitigung durch Nachbesserung resp. Nachlieferung innert angemessener Frist verpflichtet. Darüber hinaus ersetzt RohrMax solchen Falls Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis bis zum Gegenwert gemäss der jeweils gültigen Fassung der Paritätischen Lebensdauertabelle des Schweizer Hauseigentümergeverbands (HEV). **Die Haftung von RohrMax für jegliche Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist – soweit gesetzlich zulässig – in jedem Fall ausgeschlossen. Bei Schäden an schlecht verlegten, stark verschobenen, verrosteten oder nicht einsehbaren Leitungen übernimmt RohrMax keinerlei Haftung oder Gewährleistung.** Jegliche Haftung und Gewährleistung ist auch ausgeschlossen bei Mängeln und Störungen, die RohrMax nicht zu vertreten hat, wie z.B. natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

10. Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische, bauliche oder sonstige Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit diese für die Ausführung der vertraglichen Leistungen von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzumutbaren Lösungen führen können.

11. Vertreter des Kunden

Lässt sich der Kunde gegenüber RohrMax durch Angestellte, Beauftragte oder Dritte vertreten, verpflichtet er sich, sämtliche Handlungen des Vertreters als für sich verbindlich anzuerkennen. Der Vertreter hat auf Wunsch von RohrMax persönlich zu garantieren, dass er vom Kunden gehörig bevollmächtigt ist, diesen rechtswirksam zu vertreten.

12. Elektronische Unterschrift / Datenspeicherung

Der Kunde akzeptiert, dass die von ihm oder seinem Vertreter auf einem elektronischen Datenträger abgegebene und/oder gespeicherte Unterschrift – soweit gesetzlich zulässig – die gleichen Rechtswirkungen hat, wie eine Unterschrift auf einem physischen Datenträger. Zudem stimmt er der elektronischen Speicherung sämtlicher vertragsrelevanter Daten und Dokumente durch RohrMax ausdrücklich zu.

13. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Zur Qualitäts- und Beweissicherung ist RohrMax berechtigt, Telefongespräche mit dem Kunden und dessen Vertretern aufzuzeichnen, zu speichern, aufzubewahren und nötigenfalls gerichtlich zu verwenden.

14. Schlussbestimmungen

Das Rechtsverhältnis zwischen RohrMax und dem Kunden untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Gerichtsstand ist der Sitz von RohrMax, wobei RohrMax berechtigt ist, den Kunden auch an dessen Sitz/Wohnsitz rechtlich zu belangen.

Rohr Max AG

1. Januar 2017